

Beschlussvorlage

Drucksache VL-196/2020 1. Ergänzung

17.11.2020

Aktenzeichen:	613-05
Fachbereich:	Stadtplanung
Sachbearbeitung:	Martin La Meir

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.12.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	10.12.2020	beschließend

Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts (Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK) gemäß § 171b Absatz 2 BauGB

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 23.11.2020 dieser Vorlage zugestimmt.

Fördermittel des kommunalen Investitionsfördergesetzes aus Haushaltsmitteln des Bundes dürfen im Rahmen der der Kreisstadt Erbach zugewiesenen Kontingente nur dort eingesetzt werden, wo auch eine gesetzliche Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

Dies ist der Fall im Bereich von städtebaulichen Maßnahmen innerhalb eines von der Stadt festzulegenden städtebaulichen Fördergebietes.

Entsprechend der bisherigen Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung sollen die Bundesmittel des kommunalen Investitionsfördergesetzes in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro in städtebauliche Maßnahmen (Umbau und Neugestaltung des Marktplatzes / Erneuerung der Rathausbrücke / denkmalgerechte Außensanierung des alten Rathauses) eingesetzt werden.

Um ein Stadtumbaugebiet festlegen zu können, ist nach § 171b Absatz 2 Voraussetzung, dass ein von der Gemeinde aufzustellendes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Stadtumbaugebiet dargestellt sind, vorliegt.

Aufbauend auf dem Prozess „Lebendiges Erbach“, in dem bereits umfangreiche Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu Maßnahmen und Zielen der Stadtentwicklung, insbesondere im Innenstadtbereich durchgeführt wurden, wurde für den Kernbereich der Altstadt ein integriertes Stadtentwicklungskonzept erstellt.

Dieses Stadtentwicklungskonzept für die Bereiche Marktplatz, Am Schlossgraben, Im Städtel, Brückenstraße und die untere Hauptstraße ist dann die Grundlage für die Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171b Absatz 1 Bau GB.

Nach § 171a Absatz 3 BauGB dienen Stadtumbaumaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit, sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass

1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft, sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird
2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden
3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden
4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden
5. einer anderen Nutzung nicht zufühbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden

6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden
7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden

Das dieser Vorlage beigefügte integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) hat in einer umfangreichen Analyse zu all diesen Punkten Bewertungen getroffen und entsprechende Maßnahmen für die einzelnen Themenbereiche im engeren Altstadtbereich definiert.

Neben der Vorgabe auf der Grundlage dieses Stadtentwicklungskonzeptes die Fördermittel des kommunalen Investitionsförderungsgesetzes (Bundeskontingent) abrufen zu können, kann auf der Grundlage dieses Stadtentwicklungskonzeptes auch ein Antrag beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Aufnahme in weitere Programme der Städtebauförderung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Das vorliegende Integrierte Stadtentwicklungskonzept für den Altstadtbereich Erbach wird als Grundlage für die Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171b sowie als Grundlage zur möglichen weiteren Städtebauförderung in der vorliegenden Form beschlossen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):
(1) Stadtentwicklungskonzept

Finanzielle Auswirkungen: ja X nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja X nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:
Seite im Haushaltsplan:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Abruf von KIP Mitteln bis zu 650.000,- €. Finanzierung weiterer Maßnahmen im Investitionsprogramm 2022 ff.	